

Begleitausschuss A39 Gemeinde Tappenbeck

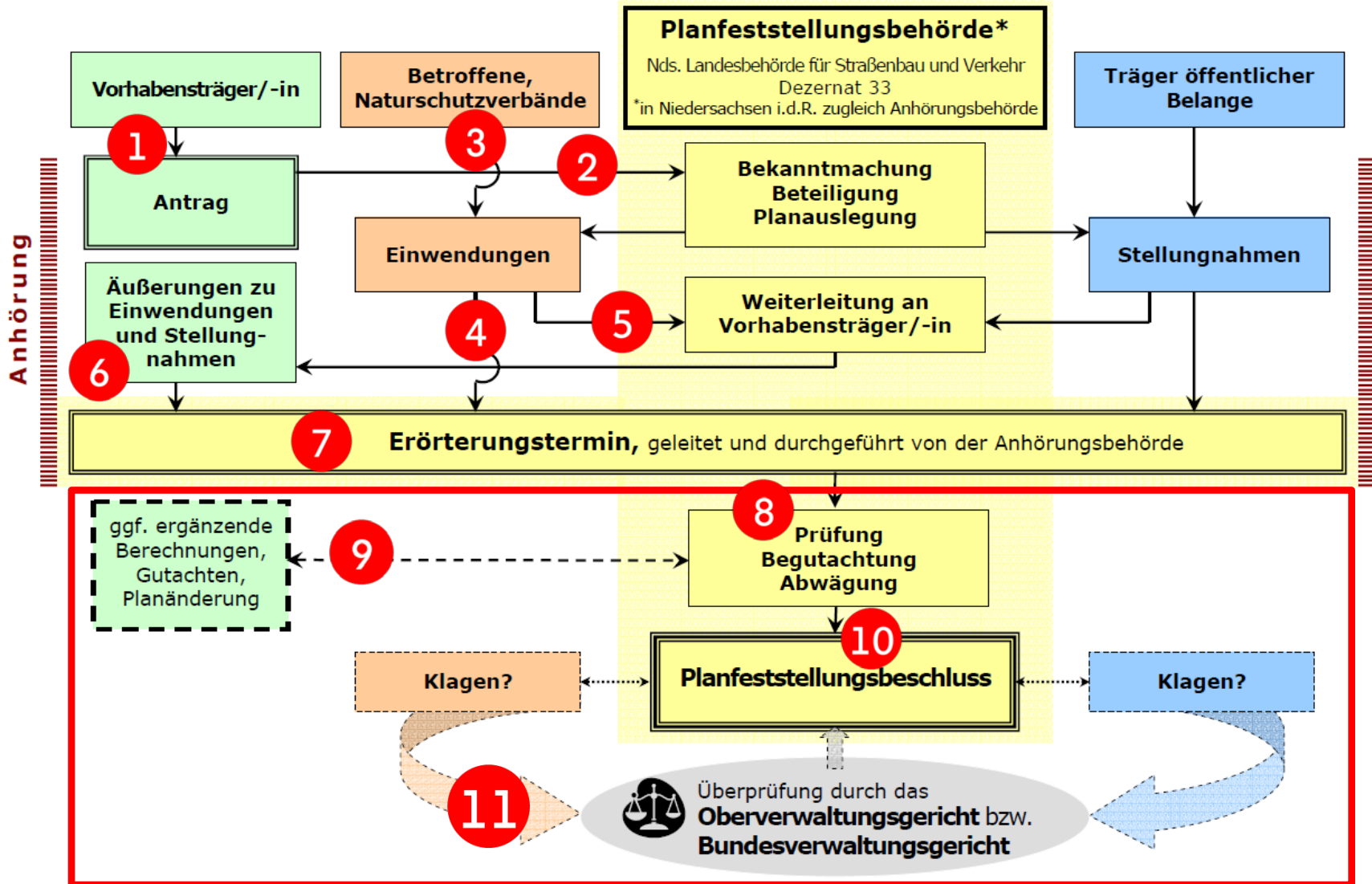
Planfeststellungsverfahren

Informationen aus der Bürger-Infoveranstaltung

Wichtiger Hinweis: *Wir geben hier keine Rechtsberatung (was wir auch gar nicht dürfen), sondern stützen uns hier lediglich auf unsere Internetrecherche und Erfahrungen. Alle aufgeführten Informationen sind als Tipps zu bewerten. D.h., für die inhaltliche Richtigkeit wird keine Gewähr / Haftung übernommen. Bei unserem Begleitausschuss handelt es sich nicht um einen beratenden Ausschuss gemäß § 71 NKomVG, sondern um eine Arbeitsgruppe aus Ratsmitgliedern und Bürgern der Gemeinde Tappenbeck.*

Planfeststellungsverfahren

Planfeststellungsverfahren – Ablaufschema



Was ist ein Planfeststellungsverfahren???

Planfeststellungsverfahren haben zum Ziel, den Bau von Infrastrukturvorhaben sowie Großprojekten zu genehmigen. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (hier das Dezernat 33) ist in Niedersachsen die zuständige Planfeststellungsbehörde für u.a.:

Maßnahmen an Bundesautobahnen und für die im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen genannten Bundesstraßen,

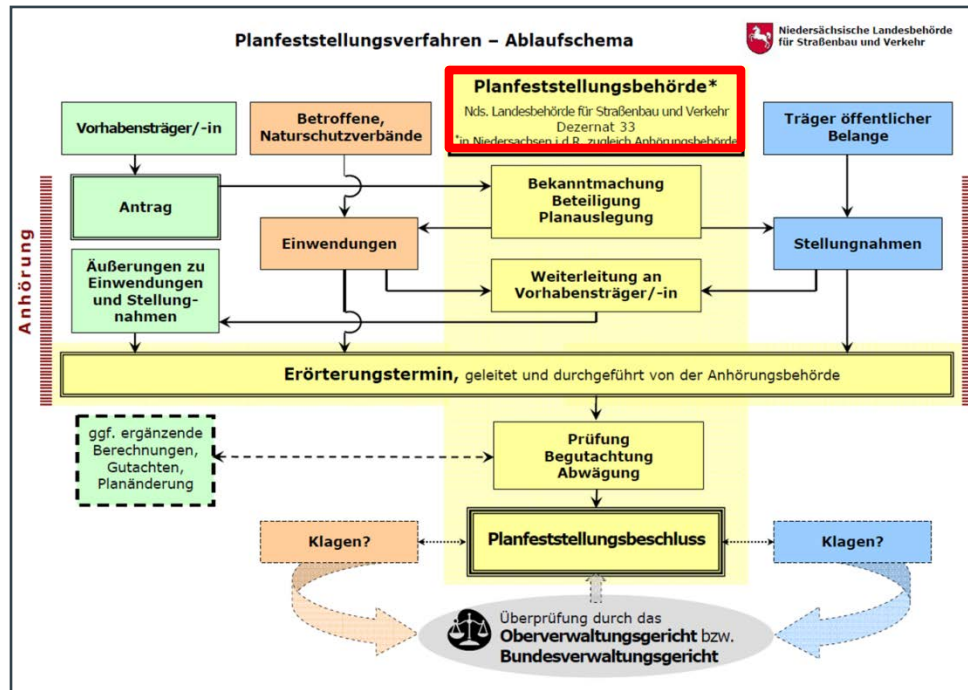
....

Die Genehmigung wird als **Planfeststellungsbeschluss** bezeichnet. Dessen Zweck besteht darin, alle von dem Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen und widerstrebende Interessen auszugleichen, ohne dass es weiterer öffentlicher Verfahren oder Zustimmungen anderer Behörden bedarf.

Die Planfeststellung (**Planfeststellungsbeschluss** sowie **Plangenehmigung**) ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen (so genannte Konzentrationswirkung). Zudem ist sie Voraussetzung für eine später mögliche Enteignung sowie eine vorläufige Besitzeinweisung. Daneben kommt für andere kleine Bauvorhaben ein **Planverzicht** in Fällen unwesentlicher Bedeutung in Betracht; das heißt, dass andere öffentliche Belange nicht berührt sowie Rechte Anderer nicht beeinflusst werden.

Das Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren, das seine rechtliche Grundlage in §§ 72 bis 79 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) findet. Hiervon abweichende Regelungen finden sich unter anderem im Bundesfernstraßengesetz (FStrG), dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG), dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG).

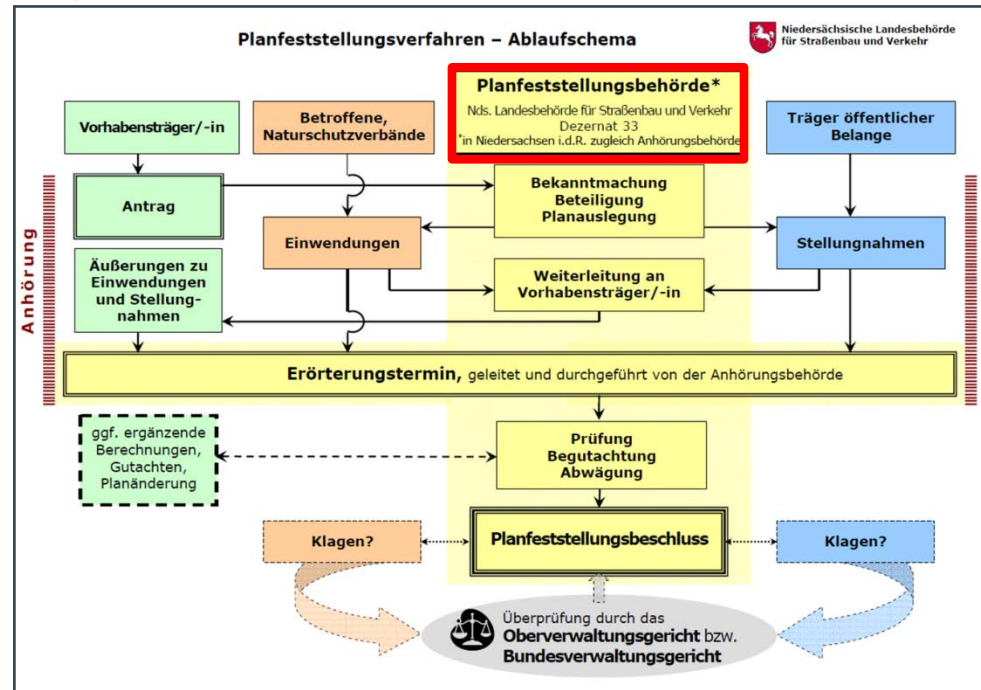
Was macht die Planfeststellungsbehörde?



Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33) ist in Niedersachsen die zuständige Planfeststellungsbehörde für Maßnahmen an Bundesautobahnen

Ihre Aufgabe besteht zunächst darin, die vorgelegten Planfeststellungsunterlagen auf deren Vollständigkeit zu überprüfen. Sodann übergibt sie die Unterlagen der Anhörungsbehörde mit der Bitte, das Anhörungsverfahren durchzuführen. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens fertigt sie - sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen - einen Planfeststellungsbeschluss, der sich mit allen vom Vorhaben betroffenen Rechtsbeziehungen auseinandersetzt.

Wer ist Anhörungsbehörde und woraus besteht das Anhörungsverfahren?

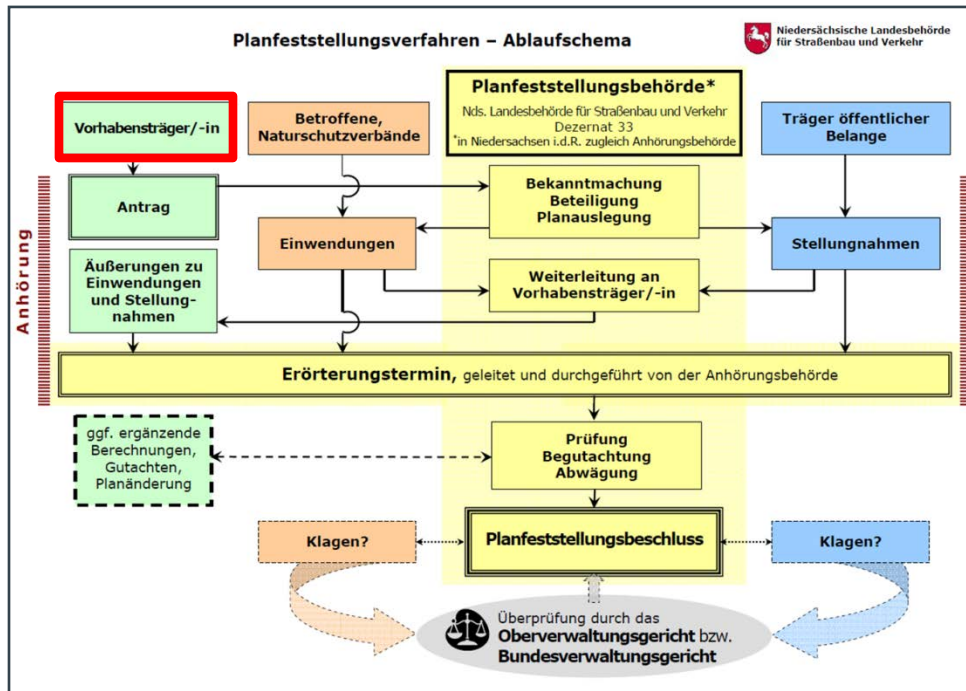


Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33) ist in Niedersachsen für die o. g. Verfahren auch die zuständige Anhörungsbehörde.

Das Anhörungsverfahren besteht aus folgenden Verfahrensschritten:

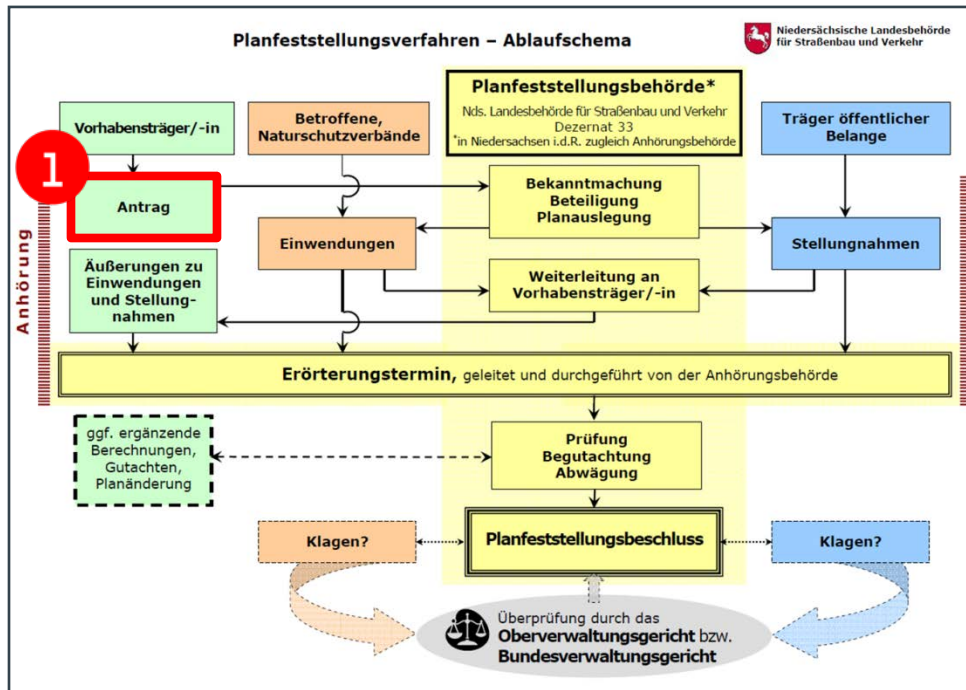
- Bekanntmachung, Beteiligung, Planauslegung der Planunterlagen,
- Weiterleitung der Stellungnahmen und Einwendungen an den/die Vorhabensträger(-in),
- Durchführung des Erörterungstermins,
- Erstellung einer (landesbehördlichen) Stellungnahme an die Planfeststellungsbehörde.

Was ist ein/e Vorhabensträger(-in)???



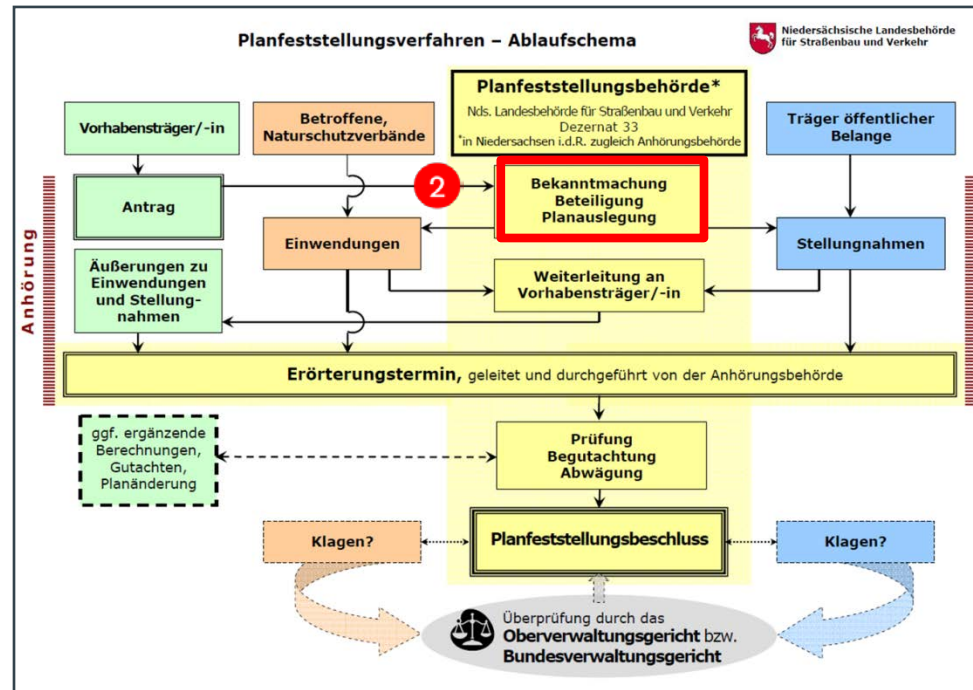
Als Vorhabensträger werden die Antragsteller in diesen Verfahren bezeichnet. Für Bauvorhaben an Bundesstraßen und Autobahnen sind dies die regionalen Geschäftsbereiche der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (früher „Straßenbauämter“), die für die Planung und spätere Ausführung zuständig sind.

1 Antrag wird gestellt



Für Infrastrukturvorhaben und bestimmte Großprojekte ist gesetzlich ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben. Den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens stellt der/ die Vorhabensträger(-in). Hierzu reicht er/ sie den Plan bei der Planfeststellungsbehörde ein. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Er beinhaltet ferner die Erfassung der Natur und Landschaft einschließlich einer Bewertung der Eingriffe (sog. Landschaftspflegerischer Begleitplan, LBP), ggf. eines Fauna-Flora-Habitat- (FFH) sowie eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Anlassbezogen werden die Unterlagen erweitert um schalltechnische Berechnungen, um Darstellung der elektrischen und elektromagnetischen Felder bzw. auch um wassertechnische Berechnungen.

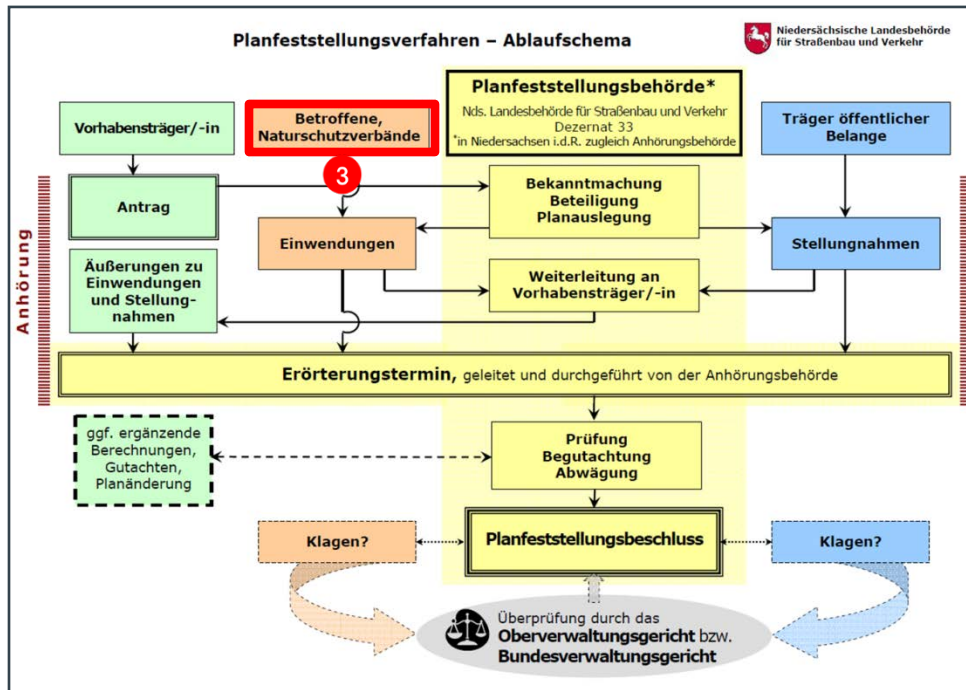
2 Bekanntmachung, Beteiligung, Planauslegung



Der Plan wird von der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat lang zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Diese Auslegung wird zuvor ortsüblich (d. h. je nach Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde am "Schwarzen Brett", oder auch in der Zeitung) bekannt gemacht.

Ggf. nicht ortsansässige Betroffene werden durch die Gemeinden über die Planauslegung benachrichtigt. Weiterhin erhalten die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme (sog. Träger öffentlicher Belange).

3 Betroffene BürgerInnen, Naturschutzverbände



Betroffener eines Vorhabens ist jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Beispielsweise kann durch die Inanspruchnahme von Grundeigentum in bestehende Rechte eingegriffen oder durch eine Änderung der Verkehrssituation die Lärmbelastung verstärkt werden.

Die nach § 65 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind infolge des Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes den Betroffenen gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für Fachplanungen nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Ihre Einwendungen können demzufolge nur berücksichtigt werden, wenn sie fristgerecht (**siehe 7. Einwendungen**) eingelegt worden sind. Aufgrund ihrer Stellung als Naturschutzverbände können sie ausschließlich naturschutzfachliche Dinge im Rahmen ihrer Satzungsbefugnisse rügen. Ferner obliegen diese Verbände einer gesteigerten Substantiierungspflicht; der bloße Verweis auf die Unvereinbarkeit mit dem Naturschutzrecht genügt diesen Vorgaben nicht.

Einwendungen – Teil 1

Jeder, der seine Belange durch das geplante Vorhaben berührt sieht, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (ein Monat) bei der Auslegungsgemeinde oder direkt bei der Anhörungsbehörde (in Niedersachsen in der Regel zugleich Planfeststellungsbehörde) Einwendungen einreichen, Anregungen geben oder Vorschläge machen.

Zu spät erhobene Einwendungen können grundsätzlich keine Berücksichtigung mehr finden.

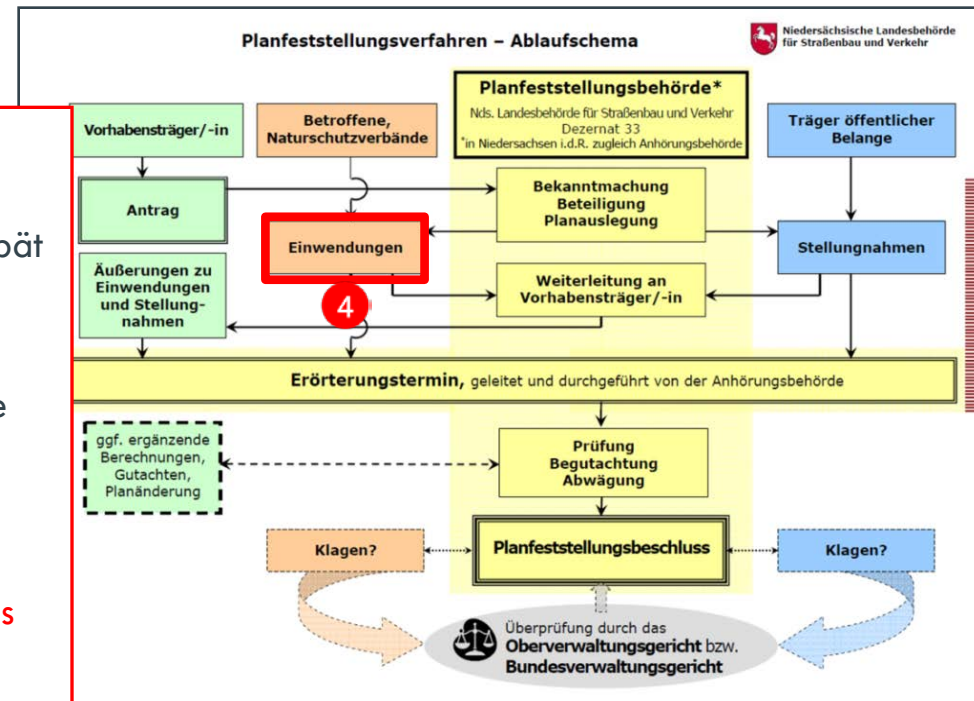
Einwendungen müssen zumindest erkennen lassen, worin sich die Betroffenen in ihren Rechten beeinträchtigt sehen. Andernfalls braucht die Anhörungs-/ Planfeststellungsbehörde hierauf nicht eingehen. Die Betroffenen sind insoweit auch im Klageverfahren mit derartigem Vorbringen ausgeschlossen (sog. Präklusion) → **OHNE EINSPRUCH KEIN ANSPRUCH!**



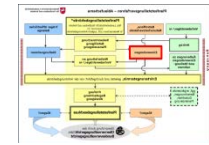
Man kann vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden aus zwei Gründen:

1. wenn man die Fristen nicht beachtet hat, also zu spät Einwendungen vorgebracht hat.
2. man kann auch inhaltlich ausgeschlossen werden, nämlich wenn man zu einem späteren Zeitpunkt neue Argumente vorbringen möchte, die man vorher nicht eingebracht hat.

Das heißt im Umkehrschluss **man muss wirklich alles einbringen, was irgendwann gegen die Nachteile des Straßenbaus eingewendet werden könnte.**



Einwendungen – Teil 2



Für die Durchführung der Bürgerbeteiligung erhalten die Gemeinden, die von dem Verfahren betroffen sind, die Planunterlagen zur Auslegung. Normalerweise werden diese dann im Rathaus/Gemeinde öffentlich ausgelegt. Diese Unterlagen kann jedeR ansehen und gegen diese Planungen kann jedeR Einwendungen erheben, der sein Interesse durch die Planung berührt sieht:

WER: Innerhalb der Einwendungsfrist – meist zwei Wochen nach Auslegung der Pläne (die Auslegungs-dauer ist ein Monat) – kann jedeR Einwendungen gegen diesen Plan machen. Man muss z. B. nicht direkter Anlieger der Straßentrasse sein.

WIE: Einwendungen in einem Planfeststellungsverfahren müssen sachlich begründet sein. Ein „ich bin dagegen“ reicht nicht aus! Wichtig ist, dass die Einwendungen schriftlich eingehen und zwar mit Namen, voller Anschrift des Einwendenden und eigenhändiger Unterschrift. Man kann die Einwendungen aber auch vor Ort in der Verwaltung diktieren.

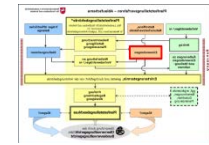
WANN: Während der Auslegungsfrist (ein Monat), wo alle zum Planfeststellungsverfahren benötigten Unterlagen in der zuständigen Verwaltung auslegen und in der Regel bis zwei Wochen nach der Auslegungsfrist, können die Einwendungen vorgebracht werden. Dabei zählt jedoch nicht der Poststempel, sondern der tatsächliche Eingang.

WAS: Im Betreff der Einwendung ist der Plan zu nennen, gegen den sich die Einwendung richtet. Wichtig ist, dass alle allgemeinen Argumente gegen den Plan aufgezählt werden, alles was auch später wichtig werden könnte, muss hier genannt werden. Einwendungen sollten so detailliert wie möglich ausgeführt sein. Es sollte auch möglichst genau aufgefächert werden, welches Schutzgut (z.B. Mensch, Wasser, Boden) durch ein Vorhaben beeinträchtigt wird. Wichtig ist hierbei die persönliche Betroffenheit zu erklären.

WIEVIEL: Der Inhalt einer Einwendung ist nicht beschränkt. Kosten entstehen keine!

WARUM: Auch wer grundsätzlich für den Bau der A 39 ist oder z.B. zum Verkauf seines Grundstückes für die A 39 bereit ist, sollte Einwendungen erheben, um die eigene Verhandlungsposition zu stärken, denn nur nach einer Einwendung kann man glaubhaft mit einer Klage drohen. Ohne Einwendungen hat man keine Klagemöglichkeit!

Einwendungen – Teil 3



Muster- und Sammeleinwendungen sind möglich, aber nur als zusätzliche Einwendung geeignet.

Einwendungen sind grundsätzlich kostenfrei!

Parallel zu der Bürgerbeteiligung werden auch die Gemeinden und Kreise sowie die anerkannten Naturschutzverbände angehört und können ihre Einwendungen vorbringen.

Erörterungstermin:

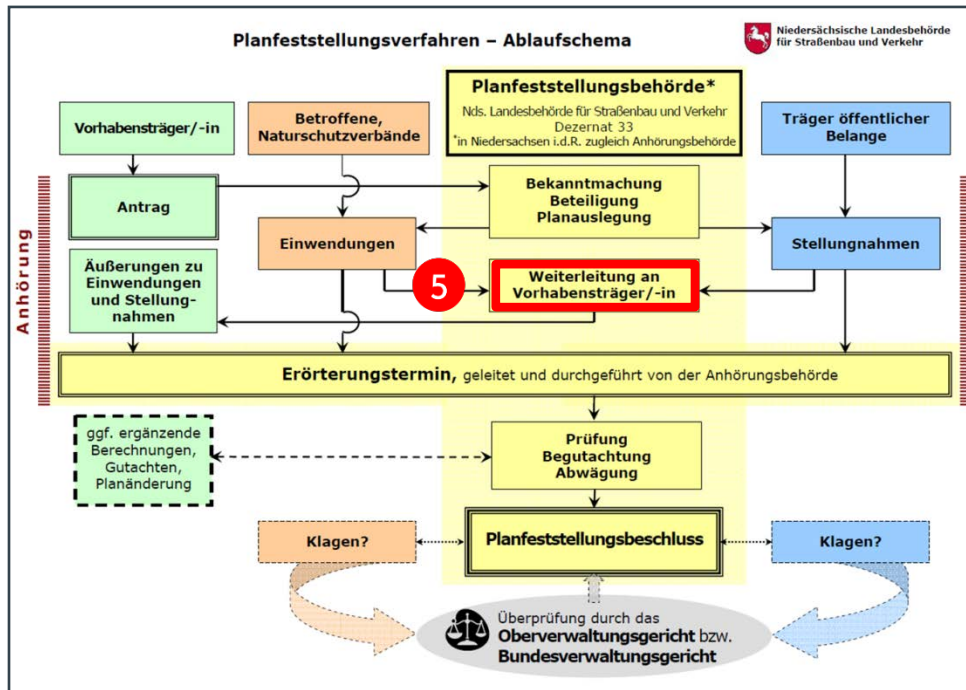
Nachdem die Behörden die Einwendungen durchgearbeitet haben, laden sie zu einem Erörterungstermin, zu dem allerdings nur EinwenderInnen und die jeweiligen Behörden und Institutionen Zugang haben. Je mehr EinwenderInnen hier anwesend sind, desto größer wird natürlich der Druck, Änderungen mit einzubeziehen.

Was bedeutet Präklusion? – OHNE EINSPRUCH KEIN ANSPRUCH!

Präklusion bedeutet, den Ausschluss vom weiteren Verfahren. Man kann vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden aus zwei Gründen:

1. wenn man die Fristen nicht beachtet hat, also zu spät Einwendungen vorgebracht hat.
2. man kann auch inhaltlich ausgeschlossen werden, nämlich wenn man zu einem späteren Zeitpunkt neue Argumente vorbringen möchte, die man vorher nicht eingebracht hat. Das heißt im Umkehrschluss man muss wirklich alles einbringen, was irgendwann ein Argument gegen einen Straßenbau werden könnte.

Weiterleitung an Vorhabensträger(-in)

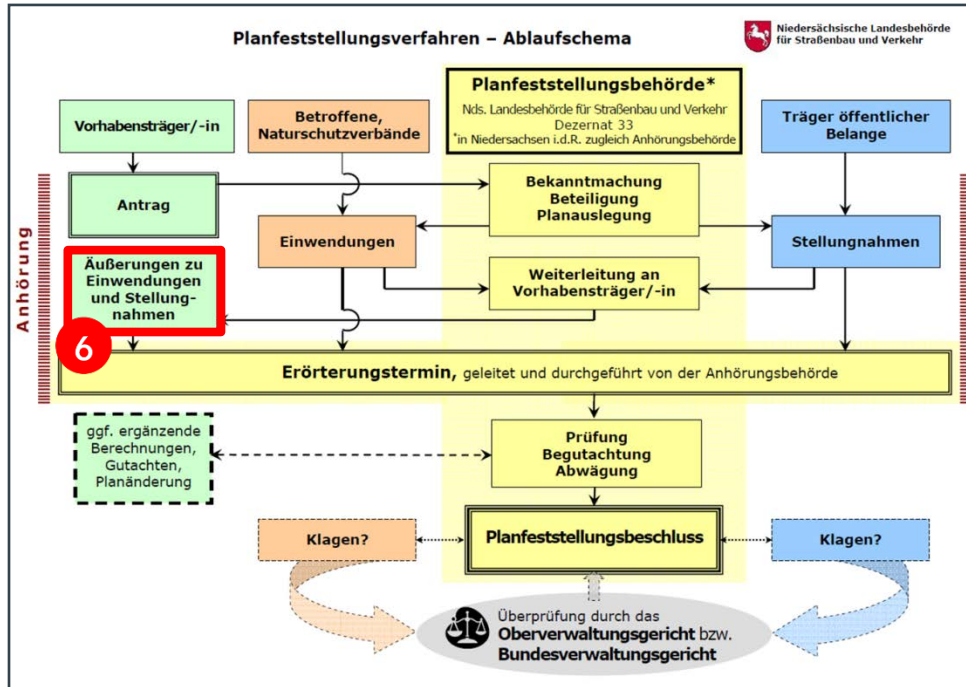


Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Laufe des Beteiligungsverfahrens eingehen, werden dem Vorhabensträger zur Erwidern übersandt. Die Weitergabe auch personenbezogener Daten ist datenschutzrechtlich zulässig und auch für die Erwidern durch den Vorhabensträger sachgerecht. Die Vorhabensträger sind verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschließlich zum Zweck des Planfeststellungsverfahrens zu nutzen. In Fällen besonderer Art wird die Anhörungsbehörde jedoch von Amts wegen eine vorherige Anonymisierung vornehmen.

Äußerungen zu Einwendungen und Stellungnahmen

Der Vorhabensträger bezieht Stellung zu den eingereichten Einwänden, Vorschlägen und Hinweisen. Soweit möglich, wird den Anregungen der Einwander gefolgt und die Planung geändert; andernfalls legt der Vorhabensträger dar, warum dem Einwand aus dessen Sicht nicht gefolgt werden kann.

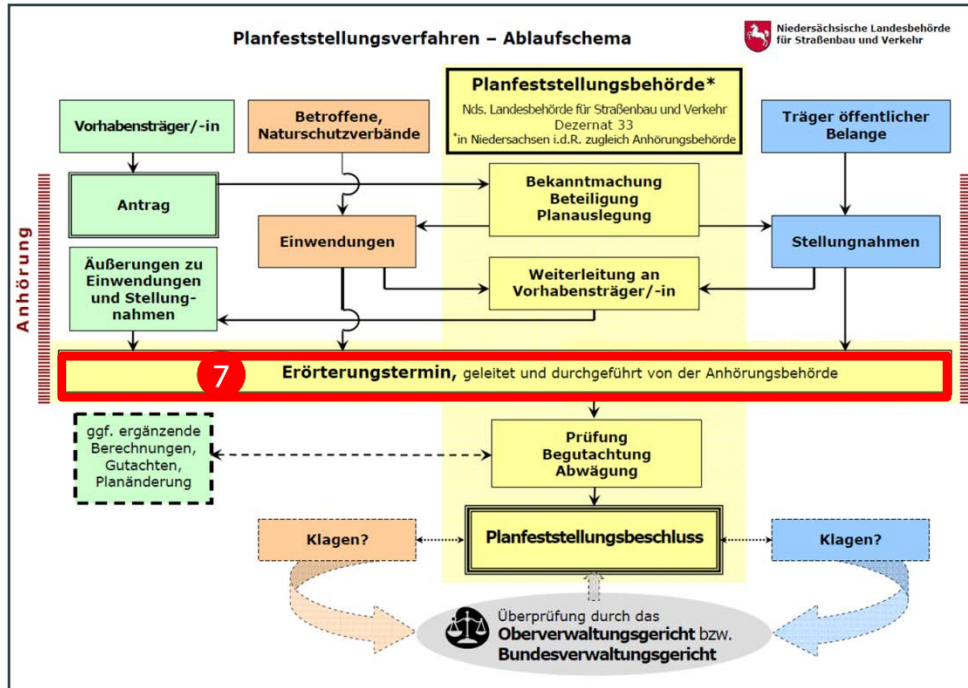
Äußerungen zu Einwendungen und Stellungnahmen



Der Vorhabensträger bezieht Stellung zu den eingereichten Einwänden, Vorschlägen und Hinweisen. Soweit möglich, wird den Anregungen der Einwander gefolgt und die Planung geändert; andernfalls legt der Vorhabensträger dar, warum dem Einwand aus dessen Sicht nicht gefolgt werden kann.

7

Erörterungstermin



Die Anhörungsbehörde erörtert die fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Vorhabensträger, den Trägern öffentlicher Belange, **sowie den betroffenen Personen und den Naturschutzverbänden, die Einwendungen erhoben haben**.

Ziel der Erörterung ist es, eine Lösung mit dem Vorhabensträger und den Beteiligten unter Beachtung der Rechtslage zu finden. Zudem dient der Erörterungstermin dazu, die Informationsbasis der Anhörungsbehörde zu erweitern, um eine sachgerechte Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu gewährleisten.

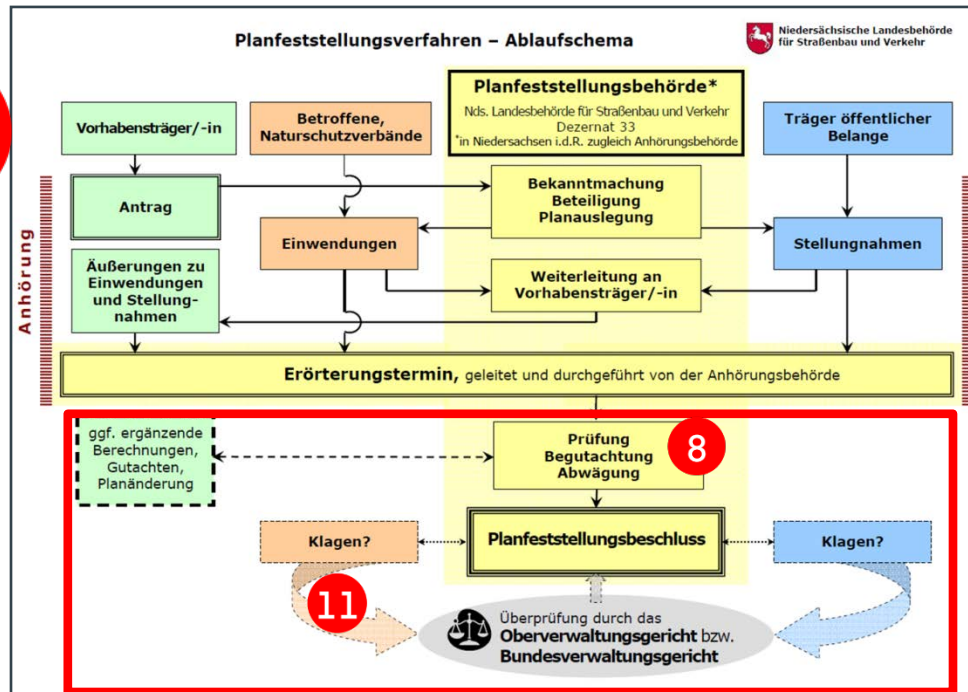
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Lediglich der zuvor genannte Personenkreis bzw. Betroffene sind zugelassen. Die Verhandlungsleitung kann Ausnahmen erteilen, wenn keiner der Anwesenden Einwände erhebt.



8

11

Schritte 8-11 – Teil 1



Prüfung, Begutachtung, Abwägung

Im Anschluss an den Erörterungstermin prüft die Anhörungsbehörde die vorliegenden Informationen und begutachtet die vorgetragene Sachverhalte nach der geltenden Rechtslage. Sie wägt die widerstreitenden Interessen gegeneinander ab und sucht eine Lösung, bei der kein Beteiligter unverhältnismäßig belastet wird.

Die im Erörterungstermin besprochenen Lösungsmöglichkeiten können beispielsweise Planänderungen zur Folge haben, für deren Bewertung im Abwägungsprozess ergänzende Berechnungen (z. B. schalltechnische Untersuchungen) oder weitere Gutachten benötigt werden.

Planfeststellungsbeschluss

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird das Vorhaben genehmigt. Hierbei werden alle von dem Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange in angemessener Weise gegeneinander abgewogen und widerstrebende Interessen ausgeglichen, ohne dass es weiterer öffentlicher Verfahren oder Zustimmungen anderer Behörden bedarf. Der Planfeststellungsbeschluss erteilt insoweit alle ansonsten erforderlichen Genehmigungen und bündelt sie in einer Entscheidung (sog. Konzentrationswirkung).

8

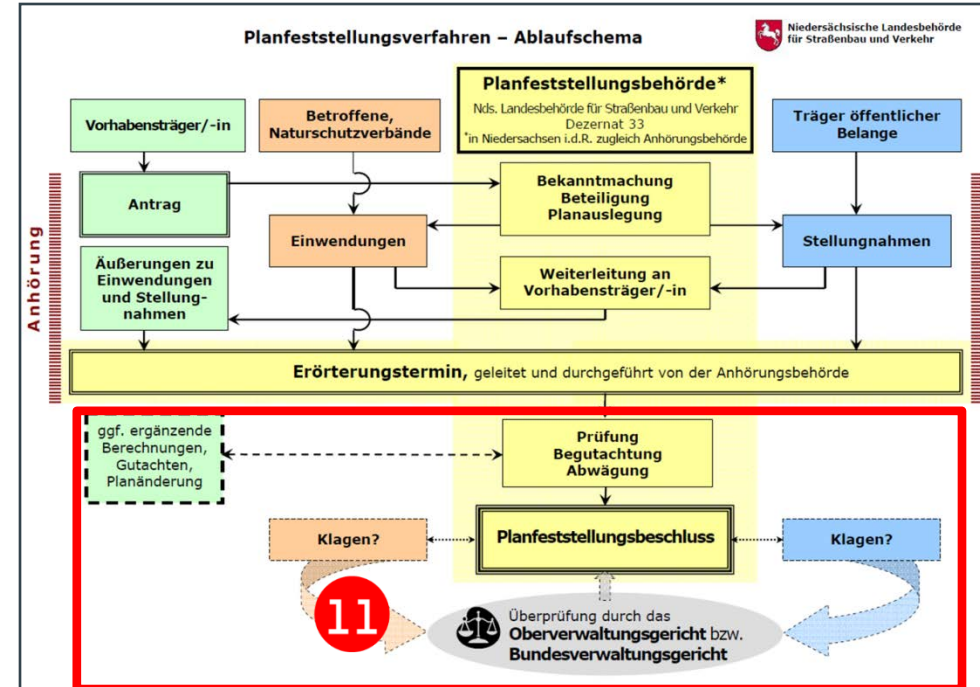
Schritte 8-11 – Teil 2

11

Klagen?

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Nds. Oberverwaltungsgericht in Lüneburg erhoben werden.**

Die Klage ist **schriftlich zu erheben** und muss den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. **Es besteht Anwaltszwang.** In der Rechtsbehelfsbelehrung wird hierauf entsprechend hingewiesen.



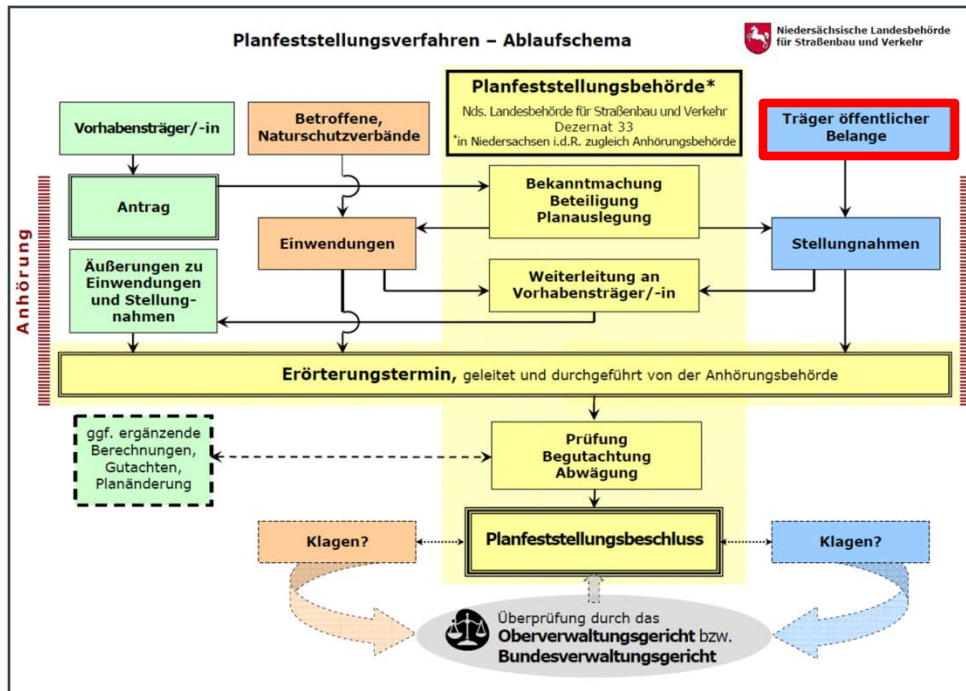
Überprüfung durch das Gericht

Wird Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss erhoben, überprüft das jeweils zuständige Gericht die Rechtmäßigkeit der getroffenen Regelungen. Der Prüfungsmaßstab richtet sich allerdings nach der Art der Betroffenheit:

Jeder im Eigentum Betroffene kann verlangen, nur in rechtmäßiger Weise enteignet zu werden. Mithin kann er grundsätzlich alle Regelungen des Beschlusses angreifen. Bei den lediglich mittelbar Betroffenen können nur solche Rechte geltend gemacht werden, die von der Rechtsordnung den Betroffenen ein bestimmtes Recht zuweisen (beispielsweise die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach § 41 BImSchG).

Die Naturschutzverbände sind aufgrund ihrer Stellung auf Einwendungen zu Fragen des Naturschutzes beschränkt.

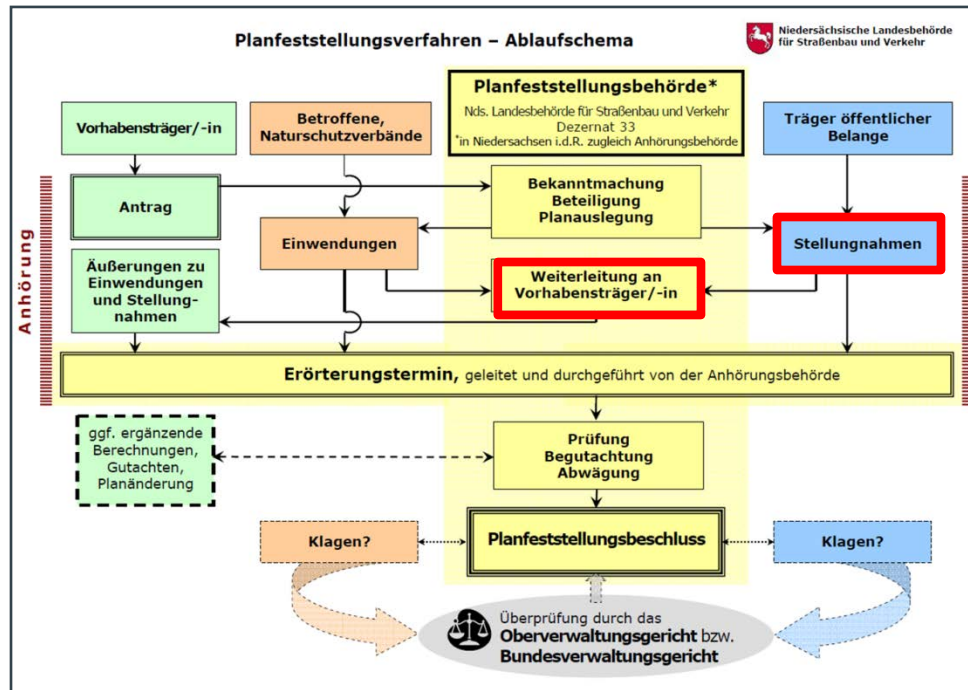
Wer sind die Träger öffentlicher Belange?



Im Planfeststellungsverfahren sind als Träger öffentlicher Belange diejenigen Verwalter öffentlicher Sachbereiche zu beteiligen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Dies können z.B. die untere Wasser-, Naturschutz- und Bodenbehörde sein, wie auch andere Fachbehörden wie z. B. der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasser-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

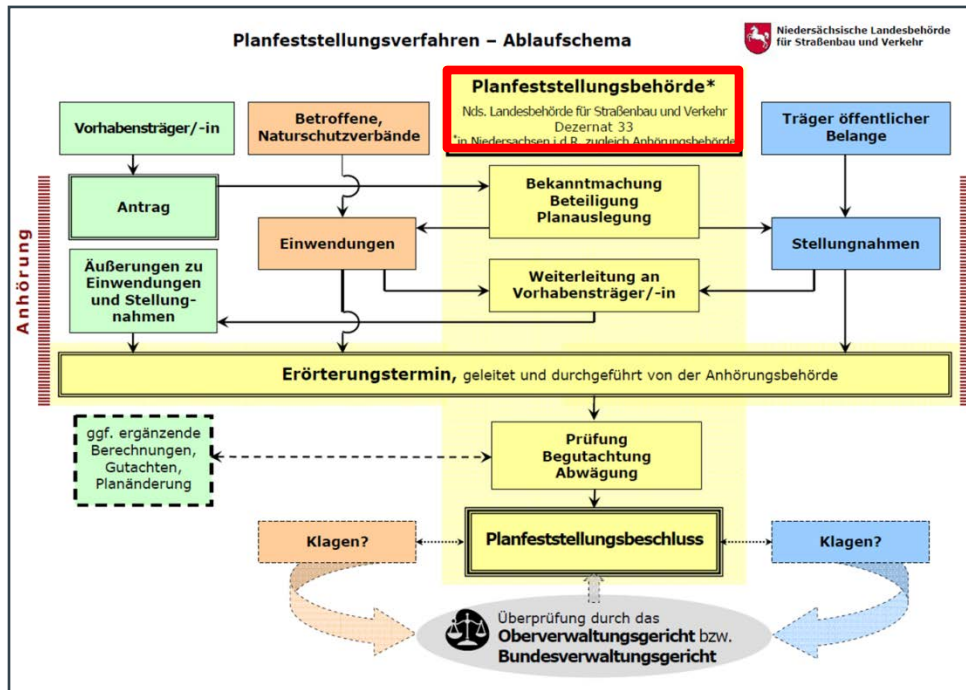
Was sind Stellungnahmen? Was passiert damit?



Träger öffentlicher Belange geben in ihren Stellungnahmen Hinweise zum Vorhaben aus ihrem Fachgebiet. Leitungsträger teilen z.B. mit, ob und ggf. wo sich im Planungsgebiet deren Leitungen befinden oder welche besonderen Schutzvorkehrungen zu treffen sind.

Weiterleitung an Vorhabensträger(-in): Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Laufe des Beteiligungsverfahrens eingehen, werden dem Vorhabensträger zur Erwidern übersandt. Die Weitergabe auch personenbezogener Daten ist datenschutzrechtlich zulässig und auch für die Erwidern durch den Vorhabensträger sachgerecht. Die Vorhabensträger sind verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschließlich zum Zweck des Planfeststellungsverfahrens zu nutzen. In Fällen besonderer Art wird die Anhörungsbehörde jedoch von Amts wegen eine vorherige Anonymisierung vornehmen.

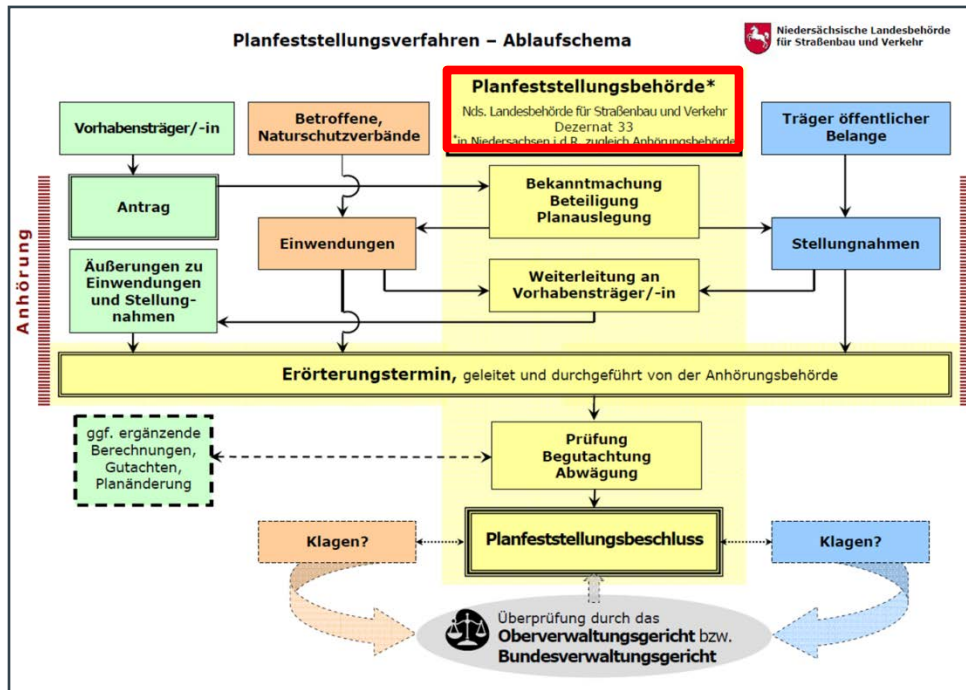
Was macht die Planfeststellungsbehörde?



Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33) ist in Niedersachsen die zuständige Planfeststellungsbehörde für Maßnahmen an Bundesautobahnen

Ihre Aufgabe besteht zunächst darin, die vorgelegten Planfeststellungsunterlagen auf deren Vollständigkeit zu überprüfen. Sodann übergibt sie die Unterlagen der Anhörungsbehörde mit der Bitte, das Anhörungsverfahren durchzuführen. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens fertigt sie - sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen - einen Planfeststellungsbeschluss, der sich mit allen vom Vorhaben betroffenen Rechtsbeziehungen auseinandersetzt.

Was macht die Planfeststellungsbehörde?



Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33) ist in Niedersachsen die zuständige Planfeststellungsbehörde für Maßnahmen an Bundesautobahnen

Ihre Aufgabe besteht zunächst darin, die vorgelegten Planfeststellungsunterlagen auf deren Vollständigkeit zu überprüfen. Sodann übergibt sie die Unterlagen der Anhörungsbehörde mit der Bitte, das Anhörungsverfahren durchzuführen. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens fertigt sie - sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen - einen Planfeststellungsbeschluss, der sich mit allen vom Vorhaben betroffenen Rechtsbeziehungen auseinandersetzt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Kontakt Hannover für die Einwendungen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und
Verkehr

Zentrale Geschäftsbereiche

Dezernat 33, Planfeststellung,

Leiter: Rolf Rockitt

Göttinger Chaussee 76 A

30453 Hannover